

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.02.2018	Vorberatung
Rat	19.02.2018	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) beginnt für Schank- und Speisewirtschaften die Sperrzeit um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr, sofern die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung, für diese Art der Betriebe allgemeine Sperrzeiten festzusetzen, keinen Gebrauch macht.

Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt die allgemeine Sperrfrist allerdings bereits um 22:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr (§ 3 Abs. 4 GewRV). Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für diese Anlässe die Sperrzeit durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung allgemein verkürzt, verlängert oder aufgehoben werden.

Die in der Gemeinde Ruppichteroth etablierten Traditionsveranstaltungen (Historische Rheinische Christophorus-Fahrt, Summer Night Factory-Party, Feuerwehrfeste der Löschzüge Winterscheid und Ruppichteroth, Kirmesveranstaltungen in Schönenberg, Winterscheid und Ruppichteroth und „Tanz in den Mai“ am 30. April in Winterscheid) haben zum Teil historische Ursprünge und sind sozialgewichtige Beiträge, die das Zusammenleben in der Gemeinde fördern. Damit liegt ein öffentliches Bedürfnis vor, den Fortbestand der Veranstaltungen auch durch eine angemessene Verkürzung der Sperrzeiten, die an die Ausnahmeregelungen für den Beginn der Nachtruhe geknüpft werden, sichern zu helfen.

Eine allgemeine Verkürzung der Sperrzeiten ist nur durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung möglich. Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde. Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten.

Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestellt, vergleichbare Regelungen eingeführt.

Manche Kommunen haben auf die Zulassung allgemeiner Ausnahmen verzichtet, sie treffen im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen. Schon zur Vermeidung des mit Einzelfallentscheidungen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, für die Gemeinde Ruppichteroth eine ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf (Anhang) zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage ____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 23. Januar 2018
Der Bürgermeister

Anhang: 1

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth